

Benutzungsordnung für das Haus „Zollhof“ im Stadtteil Speckswinkel

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 28. Juni 1999 nachstehende Benutzungsordnung beschlossen:

1. Das Haus steht allen Bürgerinnen und Bürgern der Stadt zur privaten Benutzung (Familienfeiern), sowie allen Verbänden, Vereinen, den politischen Parteien und Wählergruppen zur Verfügung. Die Benutzung bedarf der Anmeldung und vorherigen Genehmigung der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers. Die Überlassung erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen.
2. Die Benutzung des Hauses ist für satzungsmäßige Zwecke der örtlichen Vereine und Verbände, sowie der politischen Parteien und Wählergruppen kosten- und gebührenfrei, wenn die Reinigung selbst übernommen wird; andernfalls sind die der Stadt entstehenden Reinigungskosten zu ersetzen, es sei denn, dass der Magistrat im Einzelfalle auf eine Erstattung verzichtet.

Politische Parteien und Wählergruppen stehen die Räumlichkeiten des Saales nur für solche Veranstaltungen zur Verfügung, die orts- bzw. kreisbezogen sind. Veranstaltungen mit überregionalem Charakter sind grundsätzlich ausgeschlossen.

3. Die Benutzung des Hauses für gewerbliche Zwecke (Verkaufsveranstaltungen u.a.) ist nicht gestattet; ausgenommen ist die Bewirtung von Gästen bei Veranstaltungen von Vereinen pp. oder für private Zwecke. In das Haus „Zollhof“ zum dortigen Verzehr eingebrachte Getränke sind über den Getränkehandel Janik, Leipziger Straße, 35279 Neustadt (Hessen), zu beziehen. Die Bestellung hat über die Hausmeisterin/den Hausmeister zu erfolgen. Das Rechtsgeschäft kommt davon unabhängig zwischen dem Besteller und der Firma Janik zustande.
4. bei Benutzung des Saales einschl. der Küche und Nebenräume sind an die Stadt folgende Kostenbeiträge zu entrichten:

- bei ganztägiger Benutzung	170,-- DM	86,92 EUR
- bei ganztägiger Benutzung an zwei aufeinander-		
- folgenden Tagen	250,-- DM	127,82 EUR
- für Nebenleistungen (Strom, Müllbeseitigung) 50,-- DM pauschal.		25,57 EUR

Die der Stadt entstehenden Reinigungskosten sind zu ersetzen.

Veranstaltungen, auch von ortsansässigen Vereinen, Verbänden und Interessengruppen, bei denen Eintritt erhoben wird, fallen ebenfalls unter diese Regelung.

Die Kostenbeiträge für die Reinigung entfallen, wenn der Benutzer die Reinigung selbst übernimmt und deren Ordnungsmäßigkeit die Hausmeisterin/der Hausmeister bestätigt.

Der Magistrat kann das Benutzungsentgelt für Veranstaltungen karitativer oder sozialer Art sowie Veranstaltungen, die den Interessen der Stadt oder der Allgemeinheit dienen, und nicht kommerziellen Charakter haben, grundsätzlich ermäßigen oder ganz auf dessen Entrichtung verzichten.

5. Sämtliche Benutzer des Hauses „Zollhof“ haften der Stadt gegenüber für alle Schäden, die durch sie verursacht werden. Ebenso sind alle infolge der Benutzung beschädigten oder abhandengekommenen Einrichtungsgegenstände zu ersetzen.
6. Das Hausrecht bei öffentlichen Veranstaltungen obliegt dem verantwortlichen Veranstalter. Die Rechte des Eigentümers üben die Hausmeisterin/der Hausmeister bzw. die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher aus.
7. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Übernahme und endet mit Übergabe durch /an die Hausmeisterin/den Hausmeister.
8. Ein Raum im Untergeschoss des Hauses steht der örtlichen Jugend als Begegnungsstätte und für Zwecke der Jugendarbeit zur Verfügung. Die Benutzung erfolgt in Abstimmung mit der städtischen Jugendpflegerin/dem städtischen Jugendpfleger.

In dem Raum gilt Alkoholverbot.

9. Auf die Pflicht zur Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) wird besonders hingewiesen.
10. Die Benutzungsordnung tritt mit der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Neustadt (Hessen), den 1. Juli 1999

STADT NEUSTADT (HESSEN)
DER MAGISTRAT

(H o i m)
Bürgermeister